

FAQ

Ich habe eine Rechnung bzw. Mahnung erhalten und habe Fragen zum Inhalt der Rechnung.

Wer kann mir helfen?

Fragen zum Inhalt der Kostenrechnung, zum Beispiel zur Berechnung, kann Ihnen das/die in der Rechnung bzw. Mahnung genannte Gericht/Behörde (Gericht/Staatsanwaltschaft), welche die Kostenrechnung aufgestellt hat, beantworten.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Kostenrechnung befreit nicht von der Zahlungspflicht. Die Fälligkeit der Gerichtskosten ist auch nicht von der rechtskräftigen Beendigung eines Rechtsstreites abhängig. Gerichtskosten sind vielmehr nach dem Gesetz – bei Eintritt ihrer Fälligkeit – von dem zu bezahlen, der zu diesem Zeitpunkt für sie haftet (§ 13 KostVfg. in Verbindung mit §§ 6 – 9 GKG).

Wo finde ich, an wen ich mich bei Fragen zur Rechnung bzw. Mahnung wenden muss?

Auf der Kostenrechnung befindet sich auf der ersten Seite oben rechts die Angabe der/des die Kostenrechnung ausstellenden Gerichts/Behörde mit der Angabe der Anschrift, der Telefonnummer und des dortigen Aktenzeichens.

-> Verweis auf Muster-KR

Um welche Kosten handelt es sich?

Um welche Gerichtskosten oder welches Verfahren es sich im Einzelnen handelt, ergibt sich aus der Kostenrechnung bzw. Mahnung. Dort sind das/die die Kostenrechnung ausstellende Gericht/Behörde, die Anschrift, die Telefonnummer, das Aktenzeichen und eine Kurzbezeichnung der Sache genannt. Fragen zum Grund der Forderung oder zur Kostenrechnung selbst können von der Kosteneinziehungsstelle der Justiz nicht beantwortet werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich direkt an das Gericht bzw. die Behörde. Dies gilt auch entsprechend für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Kostenrechnung.

Ich habe eine Mahnung erhalten, habe aber bereits gezahlt. An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an die Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin.

Folgende Angaben werden dabei benötigt:

- Das Kassenzeichen der Mahnung.
- Welchen Betrag haben Sie eingezahlt bzw. überwiesen?

- Wann haben Sie den Betrag eingezahlt bzw. überwiesen?
- Von welchem Konto erfolgte die Überweisung (IBAN ist anzugeben)?
- Welcher Verwendungszweck wurde angegeben?
- Kopie des Überweisungsbeleges

Eine verspätet geleistete Zahlung befreit nicht von der Begleichung der Mahngebühr. Die Mahngebühr wird bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang erhoben.

Ich habe eine Mahnung erhalten, aber keine Kostenrechnung. An wen kann ich mich wenden?

Bitte wenden Sie sich telefonisch oder schriftlich an die Kosteneinzugsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin. Geben Sie dabei bitte das auf der Mahnung ersichtliche Kassenzeichen an.

Eine Zweitschrift der Kostenrechnung wird Ihnen nach Aufforderung übersandt. Bitte teilen Sie dafür Ihre aktuelle Adresse mit.

Ich habe meine Geldstrafe bereits bezahlt, warum werden weitere Kosten angemahnt?

Die Gerichtskosten sind unabhängig von der Geldstrafe für das Verfahren entstanden. Neben der Geldstrafe sind daher auch die Gerichtskosten zu begleichen.

Ich möchte eine Rechnung in Raten bezahlen. An wen wende ich mich?

Stellen Sie bitte einen Ratenzahlungsantrag unter Angabe des Kassenzeichens bei der Kosteneinzugsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin und reichen Sie die begründenden Unterlagen mit ein. Entsprechende Vordrucke finden Sie unter dem Punkt „Formulare“.

Bitte beachten Sie:

Eine Ratenzahlung seitens der Kosteneinzugsstelle der Justiz kann Ihnen nur bezüglich der Gerichtskosten gewährt werden. Bezüglich einer Geldstrafe ist der Ratenzahlungsantrag an die Staatsanwaltschaft zu stellen. Eine gemeinsame Ratenzahlung ist nicht möglich.

Mein Konto/Arbeitseinkommen wurde gepfändet. An wen wende ich mich?

Für Rückfragen, ob und in welcher Höhe Guthaben auf Ihrem Konto bzw. Arbeitseinkommen einbehalten und an die Kosteneinzugsstelle der Justiz ausgezahlt wird oder welche Konsequenzen die Pfändung hat, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank bzw. Ihren Arbeitgeber.

Für die Einstellung bzw. Aufhebung der Pfändung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Möglichkeit: Sie bezahlen die gepfändete Forderung vollständig. Nach Zahlungseingang bei der Kosteneinzugsstelle der Justiz wird die Pfändung aufgehoben.
2. Möglichkeit: Wenn Sie die gepfändete Forderung nur ratenweise begleichen können, wenden Sie sich bitte schriftlich mit einem Ratenzahlungsantrag an die Kosteneinzugsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin. Dem Ratenzahlungsantrag fügen Sie bitte die Auskunft über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bei. Entsprechende Vordrucke finden Sie unter dem Punkt „Formulare“. Nach Bewilligung der Ratenzahlung erfolgt die Einstellung bzw. Aufhebung der Pfändung.

Mir wurde eine Ratenzahlung bewilligt. Warum wird dennoch mein Konto/Arbeitseinkommen gepfändet?

Grundsätzlich wird von einer Pfändung abgesehen und Pfändungsmaßnahmen eingestellt bzw. aufgehoben, wenn eine Ratenzahlungsbewilligung vorliegt und die Raten regelmäßig eingehen.

Prinzipiell können jedoch Vollstreckungsmaßnahmen zur Sicherung der Forderung auch dann vorgenommen werden, wenn eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde. Von den Sicherungsmaßnahmen wird jedoch kein Gebrauch gemacht, solange regelmäßig die Raten gezahlt werden.

Ein/e Gerichtsvollzieher/in hat sich wegen offener Forderungen gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz, bei mir gemeldet. Wie muss ich mich verhalten?

1. Möglichkeit: Sie begleichen den offenen Betrag vollständig gegenüber dem Gerichtsvollzieher.
2. Möglichkeit: Wenn Sie die Forderung nur ratenweise begleichen können, stellen Sie bitte einen Ratenzahlungsantrag unter Angabe des Kassenzweckes bei der Kosteneinzugsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin und reichen Sie die begründenden Unterlagen mit ein. Entsprechende Vordrucke finden Sie unter dem Punkt „Formulare“. Informieren Sie den/die Gerichtsvollzieher/in über Ihren gestellten Ratenantrag. Sollte Ihnen die Ratenzahlung gewährt werden, wird der Vollstreckungsauftrag gegenüber dem/r Gerichtsvollzieher/in zurückgenommen.
3. Möglichkeit: Auch die Gerichtsvollzieher/innen sind ermächtigt, zu jeder Zeit eine Ratenzahlungsvereinbarung nach eigenem Ermessen mit Ihnen zu treffen. Maßgeblich dabei ist, dass die Ratenhöhe so gewählt wird, dass die Forderung spätestens innerhalb von 12 Monaten ausgeglichen ist. Es ist jedoch zu beachten, dass für die Ratenzahlung über den/die Gerichtsvollzieher/in Kosten anfallen.

Ich bin Sozialhilfeempfänger. Muss ich trotzdem die Forderung bezahlen?

Trotz Unterstützung in Form von Sozialhilfeleistungen sind Sie verpflichtet, die Forderung vollständig zu begleichen. Ihre wirtschaftliche Lage kann jedoch eine Ratenzahlung

rechtfertigen. Bitte reichen Sie dafür einen Ratenzahlungsantrag nebst entsprechenden Nachweisen ein. Den entsprechenden Vordruck finden Sie unter dem Punkt „Formulare“.

Die Forderung richtet sich gegen eine Gesellschaft, die sich in Liquidation befindet. Muss die Forderung trotzdem bezahlt werden?

Die Liquidation oder die Abmeldung des Gewerbes haben keinen Einfluss auf die bestehende Zahlungspflicht. Solange die Gesellschaft nicht aus dem Handelsregister gelöscht ist, gilt sie als existent und zahlungsfähig. Auch das Vorlegen eines Löschantrags rechtfertigt keine Zahlungsverweigerung, weil Gläubiger, denen die Gesellschaft noch Geld schuldet, der Löschung widersprechen können, wenn diese vor Abschluss der Liquidation beantragt wurde. Die wirtschaftliche Lage kann jedoch eine Ratenzahlung rechtfertigen. Bitte reichen Sie dafür einen Ratenzahlungsantrag nebst entsprechenden Nachweisen ein. Den entsprechenden Vordruck finden Sie unter dem Punkt „Formulare“.

Ich sitze in Haft. Kann eine Stundung der Forderung bis zu meiner Entlassung aus der Haft erfolgen?

Ein Haftaufenthalt rechtfertigt nicht automatisch die Stundung der Forderung. Während der Haftdauer besteht generell die Pflicht zum Arbeiten, sodass Ihnen, spätestens wenn das Überbrückungsgeld angespart ist, eigene Geldmittel zur Verfügung stehen, mit denen eine Ratenzahlung möglich ist.

Mit Hilfe des unter den Formularen eingestellten Vordrucks können Sie eine Ratenzahlung beantragen. Dabei können Sie eigenständig eine angemessene Ratenhöhe vorschlagen. Der Mindestratenbetrag beträgt 10,00 EUR. Ist die von Ihnen vorgeschlagene Ratenhöhe zu niedrig, behält sich die Kosteneinziehungsstelle jedoch vor, die pfändbaren Eigengeldbeträge zusätzlich zu pfänden.

Ich habe keine Möglichkeit, mit der Kosteneinziehungsstelle der Justiz zu den üblichen Geschäftszeiten Kontakt aufzunehmen. Was kann ich tun?

Sie können Ihr Anliegen schriftlich auf dem Postweg (Altstädter Ring 7, 13597 Berlin), per Fax: (030) 90157-428 oder per E-Mail unter poststelle.kej@ag-sp.berlin.de einreichen.